Satzung des Vereins JUGEND IM MUSEUM

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen "JUGEND IM MUSEUM gemeinnütziger e.V.".
(2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein widmet sich im Sinne des SGB VIII und im Kontext der Berliner Museen und museumsähnlichen Einrichtungen anhand von deren Sammlungsbeständen und Ausstellungen, der praktischen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und -bildung. Zwecke sind:

- Förderung von Heranwachsenden in ihrer allseitigen Entwicklung zu gebildeten, weltoffenen und zivilgesellschaftlich basierten Persönlichkeiten und in ihrer entsprechenden Selbstverwirklichung sowie die Förderung von Familien und von Erwachsenen, die sich dafür engagieren möchten.

- Unterstützung einer facettenreichen museumspädagogischen Arbeit in Berliner Museen, vorrangig mittels Durchführung von Projekten, Workshops, Kursen, Fortbildungen etc. der kulturellen Kinder- und Jugendbildung/-arbeit, die Kinder und Jugendliche unter sachkundiger Anleitung zum schöpferischen Verhalten anregen und befähigen und damit zum Ausgleich unterschiedlicher Bildungschancen beitragen;

- Bildung und Aktivierung von Heranwachsenden und Familien im Sinne der Völkerverständigung. Motivation zu einer aktiven Bürgerschaft sowie die Vermittlung von erforderlichem Wissen, Kompetenzen und möglichen Handlungsoptionen beispielsweise im Bereich der Nachhaltigen Entwicklung

- Leistung von Beiträgen zur Internationalen Bildung und Begegnung von Heranwachsenden und Familien sowie im Bereich der Bildung, Jugendpflege und Jugendfürsorge tätiger Professionals, u. a. durch EU-Projekte und Vorhaben der entwicklungspolitischen Bildung;

- Förderung des Bildungsauftrages von Museen durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, Lobbyarbeit sowie Beschaffung von Spenden, Sponsor-Leistungen und Fördermitteln der öffentlichen und privaten Hand;

- Gestaltung einer facettenreichen Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Institutionen und Netzwerken, die ähnliche Bestrebungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit angehen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheiden der Vorstand und die Geschäftsführung.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
4. Die Mitgliedschaft ruht während eines Arbeitsverhältnisses mit dem Verein.
5. Die Mitgliedschaft endet
 a) durch Tod
 b) durch Austritt
 c) durch Ausschluss

5.b) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Eine vierteljährige Kündigungsfrist ist einzuhalten.

5.c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag über ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung
2) der Vorstand
3) die Geschäftsführung als besondere Vertretung gem. § 30 BGB

Der Vorstand und die Geschäftsführung können bei Bedarf einen Beirat benennen. Über jede Sitzung/Versammlung der Organe 1 - 3 ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Protokollführung zu unterschreiben ist.

§ 5.1 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin einberufen.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 2.1. einen Vorstand für die Dauer von 2 Jahren zu wählen;
 2.2. zwei Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 2.3. den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer*innen entgegenzunehmen sowie über die Entlastung zu beschließen;
 2.4. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
 2.5. über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand zur Entscheidung unterbreiteten Angelegenheiten zu beschließen.

(3) Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Termin schriftlich vorliegen. Anträge und Vorschläge, die bei Beginn der Sitzung vorgelegt werden, können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

(4) Auf Wunsch von 2 Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder ist gemäß § 5.1.1. eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 5.2 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, der Stellvertretung des Vorsitzes, der/dem Kassenwart*in und mindestens einer/m Beisitzer*in. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden.

(2) Der Vorsitz und die Stellvertretung des Vorsitzes sind einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder während der Wahlzeit aus, ergänzt die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand bis zum Ablauf der Wahlzeit.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, und eines dieser drei Mitglieder entweder der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz ist.

(6) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(7) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung im Rahmen dieser Bestimmungen

selbst und ist berechtigt, Vertretungen für besondere Geschäftsbereiche und Personal gegen Vergütung einzustellen.

§ 5.3 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird als besondere Vertretung gem. § 30 BGB vom Vorstand für die folgenden Aufgaben bestellt:
Leitung der Geschäftsstelle, Verwaltung der Finanzen, Abschließen von Honorarverträgen. Sie vertritt insoweit den Verein allein. Der Vorstand kann mit der Geschäftsführung ein entgeltliches Anstellungsverhältnis begründen, sofern die Geschäftsführung dem Verein seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung stellt.

(2) Im Innenverhältnis haftet die Geschäftsführung entsprechend den Maßgaben eines mit ihr geschlossenen Anstellungsvertrags, im Übrigen aufgrund der sie bindenden Beschlüsse des Vorstands.

(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen; ein Stimmrecht steht ihr dort nicht zu.

§ 6 Beirat

Mindestens vier Sachverständige können vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren in den Beirat berufen werden. Dieser beurteilt die Inhalte der Arbeit des Vereins und berät den Vorstand. Die Geschäftsordnung des Vereins regelt, wer als Sachverständige im Sinne dieser Bestimmung gilt.

§ 7 Auflösung

(1) Der Verein kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

Berlin, 20. November 2025

Neufassung unter Berücksichtigung der Mitgliederversammlungen von 2014.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 BGB wird versichert.

Andrea Prehn
1. Vorsitzende Jugend im Museum e.V.